



heilende Stadt

heilende Stadt — Satzung

Präambel — Unsere Vision

Der gemeinnützige Verein *heilende Stadt* betrachtet Städte als Orte, die der ganzheitlichen Heilung von Körper, Geist und Seele dienen.

Wir initiieren zukunftsweisende und gesundheitsfördernde Projekte und Angebote,

- die Naturverbindung, Gemeinschaftsbildung und bürgerschaftliches Engagement in öffentlichen Parks und Grünanlagen ermöglichen,
- die Achtsamkeit, Körpererfahrung und seelische Stärke fördern,
- die die Tier- und Pflanzenwelt in die Stadt integrieren und den Zyklus der vier Jahreszeiten in Städten erfahrbar machen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *heilende Stadt*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Oberhafenstraße 1, 20097 Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein *heilende Stadt* mit Sitz in der Oberhafenstraße 1, 20097 Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Naturschutzes und des Sports. Insbesondere sollen das körperliche, seelische und geistige Wohl von Stadtbewohnern sowie ihre Verbindung mit der Natur und mit anderen Lebewesen gefördert werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Entwicklung von gesundheitsfördernden Maßnahmen, die Bewegung, Naturerfahrung und entsprechende Bildungsangebote in Parks und Grünanlagen organisieren und fördern.
- Entwicklung von Maßnahmen, die Körperbewusstsein und -erfahrung, spirituelles Leben und Gemeinschaftsbildung im urbanen Raum fördern.
- Entwicklung von gesundheitsfördernden Maßnahmen, die die heilende Wirkung von Pflanzen und Tieren auf das psychische Wohlbefinden der Stadtbewohner nutzen.

Neben der Organisation der gesundheitsfördernden und heilenden Maßnahmen, werden durch die Tätigkeit des Vereins das bürgerschaftliche Engagement, der Umweltschutz und die Landschaftspflege gefördert.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



heilende Stadt

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Aktive Mitglieder können Personen oder Vereinigungen werden, die durch Ihre Arbeit einen Beitrag zum Erreichen der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung leisten.

(4) Fördernde Mitglieder können Personen oder Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen Beitrag unterstützen möchten, jedoch weitgehend von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds befreit sein wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

(5) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein und/oder die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben zusätzlich gleiches Stimm- und Wahlrecht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(2) Jedes aktive Mitglied hat das Recht an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(4) Jedes aktive Mitglied hat zusätzlich die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(5) Die aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Projekte anzubieten und zu realisieren, sofern sie den Grundsätzen und der Vision des Vereins entsprechen.



heilende Stadt

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Bei Beitritten im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu entrichten. Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es ist jedem Mitglied freigestellt diesen Beitrag beliebig zu erhöhen; dieser bleibt bindend bis das Mitglied einen neuen Beitrag schriftlich mitteilt und gilt dann ab der folgenden Beitragszahlung.

(3) Aktive Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres geht die beitragsfreie automatisch in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft über.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Ordnung der Zusammenarbeit).

(3) Vor Abschluss von Rechtsgeschäften, die *heilende Stadt* binden, ist die mehrheitliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen,
- f) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Vereinszielen und Arbeitsschwerpunkten,
- g) Vertretung des Vereins nach außen und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Ausschluss von Mitgliedern.



heilende Stadt

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt, eine Blockwahl ist ebenso zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied freizugeben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder oder bei mehr als 50 Mitgliedern ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie bei Widerspruch der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,



heilende Stadt

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, oder des Naturschutzes.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Beschlussfassung der Gründungsversammlung zum 1.01.2017 in Kraft.

Hamburg, 18. November 2016

Zdenka Hajkova Norbert Nähr Claus-Peter Nebendahl Susanne Rönz Jascha Sawitzki

Marie Thimm Susanne Broos Martin Heistermann Otokar Karel Cornelia Kirstein

Markus Knobelsdorf Verena Piper Ralf Schadwinkel